



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesinitiative
Barrierefreiheit



Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern

Leitfaden Disability
Mainstreaming

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Menschen mit Behinderungen sollen in allen Lebensbereichen teilhaben können – ob in der Schule, im Ehrenamt oder auf der Arbeit. Das zu gewährleisten, ist kein moralisches Anliegen, sondern eine völkerrechtliche Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Deshalb ist es wichtig, dass wir auch mit dem Verwaltungshandeln in unseren Behörden dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Entscheidungen, die wir täglich treffen, können einen großen Unterschied machen. Etwa, wenn es darum geht, die Selbst- und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zu beteiligen, wenn wir Gesetze erarbeiten – und ihnen für ihre Stellungnahmen ausreichend Zeit zu geben. Oder indem wir in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verständliche und diskriminierungsfreie Sprache benutzen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Sie unterstützen, unsere gemeinsamen menschenrechtlichen Verpflichtungen im konkreten Verwaltungshandeln umzusetzen und auch in der Öffentlichkeitsarbeit mit Leben zu füllen. **Gemeinsam können wir dafür sorgen, Barrieren weiter abzubauen und so die Teilhabe in allen Lebensbereichen möglich zu machen.**

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Bas, MdB
Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	4
1.1 Der rechtliche Rahmen	4
1.2 Definition von Barrierefreiheit.	5
1.3 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen	5
2. Handlungsfelder	7
2.1 Rechtsetzung	7
2.2 Ausschreibungen und Beschaffung	8
2.3 Forschung und Berichtswesen	8
2.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	9
3. Checklisten	10
3.1 Checkliste zur Beteiligung	10
3.2 Checkliste zur Barrierefreiheit.	12
3.3 Checkliste zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens	12
4. Weiterführende Angebote	13
4.1 Unterstützungsangebote.	13
4.2 Rechtsgrundlagen	14
4.3 Literatur	14
4.4 Daten und Studien	16
4.5 Kontaktsammlung	17
Impressum	19

1. Hintergrund

Als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention ist Deutschland verpflichtet, die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Das Verwaltungshandeln in den Behörden trägt entscheidend dazu bei, dieses Ziel zu erreichen.

Der Leitfaden soll die Mitarbeitenden der Bundesressorts, der Bundesverwaltung und der nachgeordneten Behörden darin unterstützen, mit ihrem Verwaltungshandeln die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Er enthält eine übersichtlich strukturierte und praktische Handreichung. Die Materialien sind für Vorhaben in den Handlungsfeldern:

- Rechtsetzung (Abschnitt 2.1)
- Ausschreibungen und Beschaffung (Abschnitt 2.2)
- Forschung und Berichtswesen (Abschnitt 2.3)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Abschnitt 2.4)



Handlungsempfehlung

→ Arbeiten Sie in einer Landesbehörde? In der Kommune? Oder auch einem privaten Unternehmen?

Dann kann dieser Leitfaden auch für Sie hilfreich sein. Vergegenwärtigen Sie sich in diesem Fall, welche Selbstvertretungen in Ihrer Behörde oder in Ihrem Land tätig sind und beteiligt werden müssen.

1.1 Der rechtliche Rahmen

Das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK)** konkretisiert die bestehenden Menschenrechtsabkommen aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen. Die UN-BRK ist seit dem 26. März 2009 verbindlich. Sie stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit.

Sie betrachtet Beeinträchtigungen als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens. Nach ihr werden aus Beeinträchtigungen erst dann Behinderungen, wenn eine Gesellschaft unterschiedliche Fähigkeiten und Voraussetzungen von Menschen ignoriert.

Die Konvention löst sich damit von einer Denkweise, welche Behinderungen als individuelle Eigenschaften vom Menschen betrachtet, also als deren körperliche, psychische oder auch kognitive Defizite.

Die UN-BRK überwindet das Prinzip der Fürsorge und stellt klar, dass an dessen Stelle eine Politik der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung treten muss. Die Gesellschaft muss sich verändern, damit sie weniger Menschen ausschließt.

Auch das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** fußt auf diesem Verständnis von Behinderung. Seine Regelungen tragen dazu bei, das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes umzusetzen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Drei Verordnungen zum BGG gewährleisten zudem Barrierefreiheit in der Kommunikation mit Verwaltungen (siehe Abschnitt 4.2).



Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit Behinderungen

Die Begriffe „Beeinträchtigung“ und „Behinderung“ haben unterschiedliche Bedeutungen: Eine Beeinträchtigung meint ein körperliches Merkmal, zum Beispiel die Einschränkung des Seh- oder Hörvermögens, der Bewegung oder kognitiver Fähigkeiten. Behinderung hingegen beschreibt die soziale Benachteiligung, die sich durch räumliche oder gesellschaftliche Barrieren für die beeinträchtigte Person ergibt. Der Leitfaden verwendet den Begriff „Menschen mit Behinderungen“. Damit möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Barrieren für Menschen mit Behinderungen von außen entstehen und dementsprechend abgebaut werden können.

1.2 Definition von

Barrierefreiheit

Grundlage für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist eine möglichst umfassend barrierefrei gestaltete Umwelt.

Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, geeignete Maßnahmen für eine barrierefreie Umwelt zu ergreifen: Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen gleichberechtigt Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu sozialen Diensten, aber auch zu Kommunikation und Information. **Artikel 21 regelt darüber hinaus deren Recht, sich Informationen und Gedankengut frei zu beschaffen.**

Eine Umwelt ist barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernis und
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. Dabei ist Barrierefreiheit auch dann gegeben, wenn Menschen ein spezifisches Hilfsmittel, etwa eine Sehhilfe oder einen Rollstuhl, nutzen.

1.3 Beteiligung von

Menschen mit Behinderungen

Artikel 4 und 33 der UN-BRK regeln das Gebot der Partizipation.

Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen haben das Recht, an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Das gilt besonders bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-BRK. Auch bei der Durchführung von Programmen durch Dritte (etwa in der Entwicklungszusammenarbeit) müssen Organisationen von Menschen mit Behinderungen einbezogen werden.

i Das Gebot der Partizipation gilt für Organisationen **von** Menschen mit Behinderungen – nicht für zivilgesellschaftliche Akteure, welche lediglich als deren Advokatinnen und Advokaten auftreten. Das Gebot der Partizipation gilt für **alle Formen der Behinderung**, unabhängig von Form und Schwere, auch für Menschen mit kognitiven und psychosozialen Beeinträchtigungen.

Organisationen von Menschen mit Behinderungen benötigen **geeignete Rahmenbedingungen**, um sich aktiv an der Ausarbeitung von Gesetzen, Programmen, Politikvorgaben und Vorschriften zu beteiligen. Es ist deshalb besonders wichtig, sicherzustellen, dass die Beteiligung nicht an Barrieren scheitert.

Nach § 47 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) sind bei **Gesetzesvorlagen** betroffene Fachkreise und Verbände möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Bei **EU-Vorhaben** können Fachkreise und Verbände beteiligt werden (§ 74 Absatz 5 GGO).

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** und die oder der **Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen** können das federführende Ressort bei der Beteiligung unterstützen und Selbstvertretungsorganisationen, Verbände sowie Expertinnen und Experten benennen.

Die **Schwerbehindertenvertretung** muss beteiligt werden, wenn auch die Interessen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Personen in Betrieben und Dienststellen betroffen sind.



Handlungsempfehlungen

- Nutzen Sie bei der Planung Ihrer Maßnahmen frühzeitig das Fachwissen der **Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen** (siehe Kapitel 4). Bitte gestalten Sie die Beteiligung so, dass der Austausch nicht an Barrieren scheitert.
- Darüber hinaus bestehen im Rahmen der **Bundesinitiative Barrierefreiheit** enge Kontakte zu Sachverständigen in den Themenfeldern Bauen und Wohnen, Digitales, Kommunikation, Gesundheit sowie Mobilität. Diese Sachverständigen können beispielsweise schon im Vorfeld einer geplanten Maßnahme kontaktiert werden. Die Kontaktdaten liegen den koordinierenden Referaten der Ressorts vor.

Vertretung der Interessen innerhalb der Bundesregierung

Innerhalb der Bundesregierung muss die oder der **Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen** darauf hinwirken, dass der Bund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen sorgt (§ 18 BGG). Dabei setzt sie oder er sich dafür ein, die Vielfalt der Geschlechter zu berücksichtigen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu vermeiden.

Die oder der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen muss bei der Erstellung von Gesetzentwürfen, Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften frühzeitig beteiligt werden, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind (§ 21 Absatz 1, § 45 Absatz 3 GGO).

Dies gilt auch für EU-Vorhaben (§ 74 Absatz 5 GGO).

Eine Beteiligung hat auch bei sonstigen Vorhaben zu erfolgen, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren (§ 18 Absatz 2 BGG).

Auch das **BMAS** muss bei der Erstellung von Gesetzentwürfen, Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie EU-Vorhaben beteiligt werden, wenn Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen berührt sind.

2. Handlungsfelder

Je nach Handlungsfeld gibt es verschiedene Maßnahmen, um niemanden aufgrund von Behinderung von der gleichberechtigten Teilhabe auszuschließen. Sie sollten sich daher bereits bei der Planung fragen, wie Sie Ihr Vorhaben ohne Barrieren realisieren können. Eine frühzeitige Planung vereinfacht vieles.

Ist eine umfassende Barrierefreiheit dennoch technisch oder zeitlich nicht zu erzielen, müssen zumindest die wesentlichen Inhalte und Bezugsquellen für weitere barrierefreie Informationen für alle Adressatinnen und Adressaten verfügbar gemacht werden. Vollständige Barrierefreiheit soll so zeitnah wie möglich erzielt werden.

i **Ein Beispiel:** Ihr Büro ist nicht barrierefrei zugänglich. Vielleicht gibt es einen Raum im Gebäude, der stattdessen genutzt werden könnte. Möglicherweise können Sie für Veranstaltungen oder Arbeitstreffen mit anderen Behörden kooperieren, deren Gebäude zumindest in Teilen barrierefrei zugänglich sind.

2.1 Rechtsetzung

Die Vertragsstaaten haben sich mit der UN-BRK dazu verpflichtet, Organisationen von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Regierungsarbeit aktiv einzubeziehen und sich von ihnen beraten zu lassen. Das betrifft Gesetze sowie untergesetzliche Normen wie Verordnungen.

Das gilt für Themen, die Menschen mit Behinderungen unmittelbar betreffen, zum Beispiel persönliche Assistenz. Die Organisationen müssen auch bei Themen einbezogen werden, die sie genau wie andere Menschengruppen betreffen. Ein Beispiel sind Fragen des Wahlrechts.



Handlungsempfehlungen

- Bitte arbeiten Sie die Ergebnisse der Prüfung (Abschnitte 3.1 und 3.2) in den **Gesetzentwurf** ein.
- Vermerken Sie bitte im Anschreiben einer **Kabinettsvorlage** (§§ 22, 23, 51 GGO) die Beteiligungen. Erläutern Sie Art und Umfang des Beteiligungsprozesses, die Auswahl der beteiligten Personen und Gruppen und das spezifische Verfahren der Beteiligung. Vermerken Sie bitte auch, welche Maßnahmen Sie ergriffen haben, um die Beteiligung barrierefrei zu gestalten und Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.
- Bei der Formulierung des **Regelungstextes** (§ 42 Absatz 2, Anlage 4 GGO) achten Sie bitte darauf, dass keine Stereotypen festgeschrieben werden, sondern die Vielfalt der Lebenslagen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen ausdrücklich berücksichtigt wird (siehe dazu: leidmedien.de).
- Stellen Sie bitte in der **Begründung des Gesetzentwurfs** (§ 43 GGO) dar, welche inhaltlichen Ergebnisse der Beteiligungsprozess ergeben hat. Stellen Sie hier insbesondere dar, wenn Menschen mit Behinderungen das Regelungsverfahren anders beurteilen als Menschen ohne Behinderungen.
- In Kapitel 4 finden Sie weitere Hinweise, wie Sie vorgehen können, um Beteiligung und Barrierefreiheit zu gewährleisten.

2.2 Ausschreibungen und Beschaffung

Die Beschaffung ist ein sehr wesentlicher Teil des Verwaltungshandelns. Jährlich werden im Rahmen der öffentlichen Beschaffung Aufträge im Wert von 500 Milliarden Euro vergeben. Die öffentliche Beschaffung ist damit ein idealer Hebel für **Innovationen**.

Damit öffentlich Beschaffende den hiesigen Wettbewerb durch den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen nicht verzerren, unterliegt die Beschaffung klaren Grundprinzipien und umfangreichen Vorschriften. Dazu gehört auch, dass zum Beispiel Bietende von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, die gegen die Mindestlohngesetze verstoßen. Das ist ein Bestandteil der Prüfungen vor der Vergabe von Aufträgen. Das administrative Handeln kann auch in diesem Feld einen großen Beitrag dazu leisten, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Das gilt insbesondere für die **Vergabe von Softwares und Anwendungen**.



Handlungsempfehlungen

Im Vorfeld von Beschaffungsmaßnahmen sollten Sie prüfen:

- Welche Anforderungen muss der Prozess erfüllen, damit Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln nicht benachteiligt werden?
- Wie müssen Ausschreibungen gestaltet sein, damit Menschen mit Behinderungen sich selbst an Wettbewerben beteiligen können?
- Wie müssen Ausschreibungen gestaltet sein, damit Bietende die Interessen von Menschen mit Behinderungen nicht aus dem Blick verlieren – etwa in Bauwettbewerben?

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung müssen Sie prüfen, ob Sie auf verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse für Menschen mit Behinderungen Bezug nehmen müssen (siehe hierzu auch § 121 GWB beziehungsweise § 31 Absatz 5 der Vergabeverordnung).

Hilfestellung und Anregungen bietet zum Beispiel die Veröffentlichung „Vergabebaustein Barrierefreiheit“ aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI).

2.3 Forschung und Berichtswesen

Auf Basis von Artikel 31 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten „zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen“. Dies betrifft Forschungsansätze sowie die Gestaltung des Forschungsprozesses selbst.

Bisher liegen kaum Daten über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Wechselwirkung mit ihren Umweltbedingungen vor. Deshalb hat das BMAS 2016 erstmals die **Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** in Auftrag gegeben.

Im Mittelpunkt steht die Erhebung von Daten mit einer neuen, menschenrechtsorientierten Definition von Behinderung. Menschen mit Behinderungen werden zudem systematisch in den Forschungsprozess einbezogen.



Handlungsempfehlungen

- Erfragen Sie bei der Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsvorhabens explizit, mit welchen Konzepten von Behinderung in der Forschung gearbeitet wird. In Abschnitt 3.3 finden Sie eine Checkliste zum Vorgehen. Sie finden zudem weitere Checklisten und Hinweise, wie Sie Beteiligung und Barrierefreiheit gewährleisten können.
- Wenn unklar ist, ob Forschungsprojekte die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen betreffen, sollten Sie das Erfahrungswissen von wissenschaftlich qualifizierten Sachverständigen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen einbeziehen. Gestalten Sie Ihr Projekt und die Forschungsfrage so, dass Sie keine Stereotype oder diskriminierenden Inhalte fortschreiben.

2.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

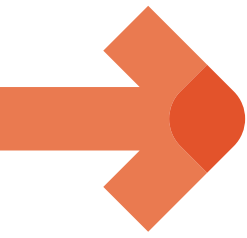
Die UN-BRK ist auch in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Thema. In Artikel 8 beschäftigt sich die Konvention explizit mit dem Thema **Sensibilisierung**. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss), welcher die Umsetzung der Konvention überwacht, hat dieses Thema auch in den Staatenprüfungen zur Konvention mehrfach adressiert. Konkret empfiehlt der Ausschuss die Erarbeitung einer umfassenden nationalen Strategie zur Sensibilisierung für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen. So sollen Stereotype, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen bekämpft und ein nachhaltiger Einstellungswandel gefördert werden.



Handlungsempfehlungen

- Achten Sie bei der Formulierung von Texten darauf, dass sie keine Stereotype fortschreiben, sondern die **Vielfalt der Lebenslagen von Menschen mit und ohne Behinderungen ausdrücklich berücksichtigen**. Hilfestellungen und Anregungen finden Sie zum Beispiel bei leidmedien.de.
- Denken Sie grundsätzlich immer daran, **verständlich zu formulieren**. Vermeiden Sie einen komplizierten Satzbau und verwenden Sie Fachbegriffe nur, wenn sie unbedingt nötig sind.
- Prüfen Sie, welche Inhalte Sie beispielsweise in **Leichter Sprache** und **Gebärdensprache** veröffentlichen können. Sie brauchen mindestens eine Zusammenfassung.
- In bestimmten Fällen muss die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auch **Menschen mit Behinderungen oder ihre Organisationen** beteiligen: zum Beispiel, wenn ein Austausch zur UN-BRK organisiert oder eine Konferenz geplant wird.

In den Kapiteln 3 und 4 finden Sie **Checklisten und weitere Hinweise**, wie Sie vorgehen können, um Beteiligung und Barrierefreiheit zu gewährleisten.



3. Checklisten

Die Checklisten in diesem Kapitel helfen Ihnen, die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Nutzen Sie frühzeitig das Fachwissen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Hierfür haben wir die **Checkliste zur Beteiligung (3.1)** erstellt. Bei der Planung müssen Sie insbesondere darauf achten, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen geeignete Rahmenbedingungen benötigen, um sich aktiv bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Programmen, Politikvorgaben und Vorschriften zu beteiligen.

Die Beteiligung darf nicht an Barrieren scheitern. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen die **Checkliste zur Barrierefreiheit (3.2)** bereit, mit der Sie prüfen können, ob Sie noch Maßnahmen zur Barrierefreiheit ergreifen müssen oder können.

Bei der Vorbereitung von Forschungsvorhaben gibt es einige Besonderheiten zu beachten, zum Beispiel, mit welcher Definition von Behinderung gearbeitet werden soll. Wir haben aus diesem Grund die gesonderte **Checkliste zur Vorbereitung von Forschungsvorhaben (3.3)** entwickelt.



3.1 Checkliste zur Beteiligung (zum Beispiel: Gesetzesvorhaben)

Wen haben Sie an Ihrem Vorhaben beteiligt?

Die Beauftragte oder den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

BMAS

Menschen mit Behinderungen

Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen

Stellvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen

Wissenschaftliche Sachverständige

Menschen mit Behinderungen sind Teil des (Forschungs-)Teams

→ Anlage und Umfang der Beteiligung

Vorbereitungsphase

Mündliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Schriftliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Sonstiges, und zwar:

Zum Beispiel: Beteiligung oder Gespräche außerhalb von förmlichen Verfahren

Erarbeitung des Entwurfs

Mündliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Schriftliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Sonstiges, und zwar:

Verabschiedung und Finalisierung des Entwurfs

Mündliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Schriftliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Sonstiges, und zwar:

Durchführung des Vorhabens

Mündliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Schriftliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Sonstiges, und zwar:

Evaluation

Mündliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Schriftliche Anhörung mit einer Frist von Wochen

Sonstiges, und zwar:

Information über die Ergebnisse der Beteiligung(en) (siehe Abschnitt 2.1)

→ Ressourcen für die Beteiligung

Keine

Reisekosten

Sonstiges, und zwar:

Zum Beispiel: Räumlichkeiten, Gebärdensprachdolmetschende



3.2 Checkliste zur Barrierefreiheit

Alle relevanten Materialien sind barrierefrei.
Zum Beispiel: barrierefreie PDFs, Übersetzungen in Leichte Sprache

Die Zugänge sind physisch barrierefrei.
Zum Beispiel: durch Aufzüge, Rampen

Digitalcheck zur Barrierefreiheit wurde durchgeführt. Zum Beispiel: barrierearme Konferenztools, Screenreader-Optimierung von digitalen Materialien

Angemessene Vorkehrungen wurden getroffen, und zwar:

→ Zur Verfügung gestellte Kommunikationshilfen

Gebärdensprachdolmetschende	Personen des Vertrauens
Schriftdolmetschende	Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden
Simultanschriftdolmetschende	Gestützte Kommunikation für Menschen im Autismus-Spektrum
Oraldolmetschende	Akustisch-technische Hilfen
Dolmetschende für Leichte Sprache oder Begleitmaterialien in Leichter Sprache	Grafische Symbol-Systeme
Kommunikationsassistenten	Sonstiges, und zwar:



3.3 Checkliste zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens

Eine systematische Recherche zu Menschen mit Behinderungen im Themenfeld wurde durchgeführt.

Bei der Erhebung von Daten wird systematisch zwischen Menschen mit und ohne Behinderung unterschieden.

Es wird nach Art der Beeinträchtigungen differenziert.

Es wird nach verschiedenen Dimensionen der Teilhabe oder Teilhabebeeinträchtigung differenziert, etwa im Bildungswesen oder auf dem Arbeitsmarkt.

In der Leistungsbeschreibung wird deutlich herausgearbeitet, mit welcher Definition von Behinderung gearbeitet werden soll, etwa mit der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, ICF.

Die Anforderungen an die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen sind Teil der Leistungsbeschreibung.

Die Anforderungen an die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen sind Teil der Wertungsmatrix.

4. Weiterführende Angebote

4.1 Unterstützungsangebote

Viele Dienste und Materialien helfen Ihnen dabei, Ihre Angebote barrierefrei zu gestalten.

Das **Informationstechnikzentrum des Bundes (ITZBund)** [↗](#) unterstützt die Behörden der Bundesverwaltung bei der Gestaltung barrierefreier Internetangebote, elektronischer Verwaltungsverfahren und mobiler Anwendungen.

Beratung zur digitalen Barrierefreiheit bietet auch die **Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund)** [↗](#). Sie prüft die Barrierefreiheit der öffentlichen Stellen des Bundes. Mit einer Gruppe von Expertinnen und Experten der Selbstvertretungsvereinigungen von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Mitgliedern aus Forschung, Wirtschaft und Verwaltung dokumentiert sie den jeweils aktuellen Stand der Technik, erarbeitet gesicherte Erkenntnisse und erstellt praxisnahe Publikationen zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit.

Die **Bundesfachstelle Barrierefreiheit** [↗](#) ist die zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für Behörden. Sie berät und unterstützt die Bundesbehörden bei der eigenständigen Umsetzung der Barrierefreiheit. Ihre Themen sind unter anderem: digitale Barrierefreiheit (Websites, Software, Apps und Dokumente), barrierefreie Kommunikation (Gebärdensprache und Leichte Sprache), bauliche Barrierefreiheit, barrierefreie Mobilität und barrierefreie Veranstaltungsplanung.

Das **Portal IT-Barrierefreiheit** [↗](#) des Bundesministeriums des Innern (BMI) bietet zahlreiche Informationen und praktische Hilfen zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit. Neben den rechtlichen Vorgaben für öffentliche Stellen des Bundes und der Länder gibt es praktische Leitfäden und Werkzeuge. So ist beispielsweise der „Standardanforderungskatalog“ ein Werkzeug, mit dem sich Nutzende eine Liste von Anforderungen für eine spezifische IT-Lösung erstellen lassen können. Die Website beschreibt Standardvorgehen, bietet Checklisten an und es gibt Bausteine für Leistungsbeschreibungen für die Vergabe und Hinweise zu Vergabekriterien. Auch Informationen zum Thema Prüfen von Websites, Apps und Software sind zu finden. Das Portal richtet sich nicht nur an öffentliche Stellen, sondern auch an Unternehmen, Vereine und andere Interessierte.

Wenn Sie Dienstleistende bei der Gestaltung barrierefreier Angebote benötigen, können Sie sich an das **Kaufhaus des Bundes** [↗](#) wenden und deren Rahmenverträge nutzen.



Hier kommen Sie direkt zur Online-Linksammlung auf bmas.de/Leitfaden-Linksammlung

4.2 Rechtsgrundlagen

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) [↗](#)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Zur Umsetzung der UN-BRK [↗](#)
- Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-BRK [↗](#)
- Institut für Menschenrechte, CRPD (2018): Allgemeine Bemerkung Nr. 7 zu Artikel 4 und 33 der UN-BRK/General comment No. 7 [↗](#)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) [↗](#)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) [↗](#)
- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) [↗](#)
- Verordnung zur Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (VBD) [↗](#)
- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV) [↗](#)
- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) [↗](#)
- Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) [↗](#)
- Barrierefreies Medienangebot nach § 2 Absatz 2 Punkt 30 des Medienstaatsvertrags (MStV) [↗](#)
- Übersicht über die bestehenden rechtlichen Vorgaben in den Bereichen Kultur und Medien [↗](#)

4.3 Literatur

Methoden und Ansätze für den Austausch

- Deutscher Behindertenrat: „Nichts über uns ohne uns“ – zur Entwicklung von Partizipationsstandards im nationalen und europäischen Kontext [↗](#)
- Bündnis Teilhabeforschung: Partizipative Forschung – 10 Methoden [↗](#)

Barrierefreie Dokumente

- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Barrierefreie PDF [↗](#)
- Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund): Handreichung „Barrierefreie Dokumente in Lernkontexten“ [↗](#)
- Portal IT-Barrierefreiheit: Umsetzungshilfe barrierefreie Dokumente [↗](#)

Barrierefreie Informationstechnik

- Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) [↗](#)
- BFIT-Bund: Informationen [↗](#) und Handreichungen [↗](#) zur Umsetzung von barrierefreier Informationstechnik im Sinne der BITV 2.0
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Fachwissen Informationstechnik [↗](#)
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: BITV 2.0 [↗](#)
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Barrierefreie Social Media [↗](#)
- BFIT-Bund: Leitfaden zum Vergabeprozess [↗](#)
- BMI: Vergabebaustein Barrierefreiheit [↗](#)
- Portal IT-Barrierefreiheit: Standardanforderungskatalog (Werkzeug für die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen nach BITV 2.0) [↗](#)

- Portal IT-Barrierefreiheit: Standardvorgehen Dienstkonsolidierung [↗](#)
- Portal IT-Barrierefreiheit: Checklisten [↗](#)
- Portal IT-Barrierefreiheit: Prüfen von IT-Lösungen [↗](#)
- Informationstechnikzentrum des Bundes (ITZBund): Beratung zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit nach BITV 2.0 [↗](#)
- BIK für Alle: Prüfverfahren für Barrierefreiheit von Webseiten [↗](#)
- BIK für Alle: Barrierefreiheit umsetzen [↗](#)
- Aktion Mensch: Barrierefreie Website: Einfacher für alle Menschen [↗](#)

Barrierefreie Kommunikation

- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Barrierefreie Information und Kommunikation [↗](#)
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Leichte Sprache (Informationen und Dienstleister) [↗](#)
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Gebärdensprache (Informationen und Dienstleister) [↗](#)
- DIN SPEC 33429 – Empfehlungen für Deutsche Leichte Sprache [↗](#)
- BFIT-Bund: Handlungsempfehlung für Ausschreibung von DGS-Videos [↗](#)
- BIK für Alle: Leitfaden zur Umsetzung von Informationen in Gebärdensprache [↗](#)
- Kaufhaus des Bundes: Rahmenverträge u. a. für die Herstellung von Gebärdensprachvideos und für Übersetzungen in Leichte Sprache [↗](#)
- leidmedien.de: Beratung zum Thema Inklusion in den Medien, angemessener Sprachgebrauch und Tipps für Medienschaffende [↗](#)
- Netzwerk Leichte Sprache: Informationen und Adressen [↗](#)
- Lebenshilfe Bremen: Inhalte in Leichte Sprache übersetzen [↗](#)
- Netzwerk „Mensch zuerst“: Dienstleister für Übersetzungen [↗](#)

Barrierefreie Veranstaltungen

- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Veranstaltungsplanung [↗](#)
- DGUV Information 215-121 Gestaltung barrierefreier Tagungen, Seminare und sonstiger Veranstaltungen [↗](#)
- Bundesregierung: Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, Abschnitt 3.11 [↗](#)
- Deutscher Schwerhörigenbund e.V.: Hinweise zur Akustik und zu Schwerhörigkeit am Arbeitsplatz [↗](#)
- hörkomm.de: Barrierefrei hören und kommunizieren in der Arbeitswelt, Veranstaltungen für Menschen mit Höreinschränkungen [↗](#)
- Aktion Mensch: Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen [↗](#)

4.4 Daten und Studien

- Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe; Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 1506, 2015 [↗](#)
- Abschlussbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Forschungsbericht Nr. 598 des BMAS, Juni 2022 [↗](#)
- Abschlussbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Teilhabesurvey – Welle 2, Forschungsbericht Nr. 661 des BMAS, März 2025 [↗](#)
- Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden, Forschungsbericht Nr. 613, November 2022 [↗](#)
- Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, April 2021 [↗](#)
- Dritter Teilhabebericht der Bundes-Regierung 2021 in Leichter Sprache [↗](#)
- Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Ergebnisse der quantitativen Befragung, Februar 2013 [↗](#)
- Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Ergebnisse der qualitativen Befragung, Februar 2021 [↗](#)
- Statistisches Bundesamt: Menschen mit Behinderungen in Deutschland, Juli 2024 [↗](#)
- Eurostat: Daten zum Thema Behinderung [↗](#)
- Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE) [↗](#)
- DIW Berlin: Forschungsbasierte Infrastruktureinrichtung, Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) [↗](#)
- REHADAT ICF-Lotse: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit [↗](#)
- Globaler Indikator für Aktivitätseinschränkungen (GALI-Indikator), GALI implementing guidelines [↗](#)
- Barrierefreiheit. In: Digitalisierte Verwaltung – Vernetztes E-Government; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2024 [↗](#)
- Aktion Mensch: Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Berlin/Bonn 2020 [↗](#)

4.5 Kontaktsammlung

- Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen [↗](#)
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit [↗](#)
- Bundesinitiative Barrierefreiheit [↗](#)
- Mitgliedsorganisationen des Deutschen Behindertenrats [↗](#)
- Mitgliedsorganisationen der BAG Selbsthilfe [↗](#)
- Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. [↗](#)
- Inklusionsbeirat und Fachausschüsse bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Art. 33 UN-BRK: Gemeinsam einfach machen – Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft [↗](#)
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation [↗](#)
- REHADAT: Informationsangebot zur beruflichen Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen [↗](#)
- Rehabilitations- und Teilhabeforschende 2025 [↗](#)
- Aktionsbündnis Teilhabeforschung [↗](#)
- Datenbank für Menschenrechte und Behinderung des Deutschen Instituts für Menschenrechte [↗](#)
- Evangelischer Fachverband für Teilhabe (BeB) [↗](#)
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) [↗](#)
- Anthropoi Bundesverband [↗](#)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. [↗](#)
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. [↗](#)

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Va1 – Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Grundsatzfragen,
internationale Fragen, Teilhabeforschung
Referat Va7 – Bundesinitiative Barrierefreiheit
Wilhelmstraße 50
11017 Berlin

Stand: April 2026

Produktion:

Satz: neues handeln AG
Druck: Hausdruckerei Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

